

Reglement FIFA Konföderationen-Pokal Südafrika 2009

14.–28. Juni 2009

1. Fédération Internationale de Football Association (FIFA)

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-43/222 7777
Telefax: +41-43/222 7878
Internet: www.FIFA.com

2. Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal Südafrika 2009

Vorsitzender: Issa Hayatou
Stv. Vorsitzender: Reynald Temarii

3. Ausrichtender Verband: südafrikanischer Fussballverband (SAFA)

Präsident: Molefi Oliphant
Generalsekretär: Raymond Hack
SAFA House, 76 NASREC Road, NASREC Ext 3
Johannesburg 2190
Südafrika
Telefon: +27 11 494 3522
Telefax: +27 11 494 3013

Organisationskomitee für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™

Präsident: Irvin Khoza
Geschäftsführer: Danny Jordaan
Adresse: SAFA House, 76 NASREC Road, NASREC Ext 3
Johannesburg 2190
Südafrika
Telefon: +27 11 567 2010
Telefax: +27 11 567 2945
E-Mail: info@2010saloc.com
Internet: www.FIFA.com

Artikel	Seite
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1. FIFA Konföderationen-Pokal	6
2. Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal Südafrika 2009	7
3. Ausrichtender Verband	8
4. Teilnehmende Mitgliedsverbände	9
5. Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz	12
6. Disziplinarwesen	13
7. Streitfälle	14
8. Proteste	14
9. Doping	15
10. Ausrüstung, Teamfarben und Fussbälle	16
11. Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten	18
12. Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände	20
13. Spieloffizielle	21
14. Spielregeln	22
15. Ticketing	22
16. Gewerbliche Rechte	22
17. Finanzielle Bestimmungen	23

Artikel	Seite
---------	-------

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN FÜR DEN WETTBEWERB

18. Auslosung	25
19. Eintreffen am Spielort	25
20. Spielberechtigung	25
21. Spielerliste, offizielle Delegationsliste und Akkreditierung	26
22. Wettbewerbsformat	28
23. Gruppenspiele	28
24. Halbfinale	30
25. Endspiel, Spiel um den dritten Platz	30
26. Trophäen, Auszeichnungen und Medaillen	30

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

27. Besondere Umstände	32
28. Unvorhergesehene Fälle	32
29. Sprachen	32
30. Urheberrecht	32
31. Keine Verzichtserklärung	33
32. Inkrafttreten	33

Artikel 1 FIFA Konföderationen-Pokal

1. Der FIFA Konföderationen-Pokal ist eine in den FIFA-Statuten verankerte Veranstaltung der FIFA und findet alle vier Jahre statt.
2. Gemäss Beschluss des FIFA-Exekutivkomitees im Oktober 2004 wird Südafrika den FIFA Konföderationen-Pokal 2009 („Wettbewerb“) als Test der Einrichtungen und Infrastruktur für die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™ ausrichten. Der ausrichtende Verband ist für die Planung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs sowie die Sicherheit während der gesamten Veranstaltung zuständig.
3. Das Reglement für den FIFA Konföderationen-Pokal Südafrika 2009 („Reglement“) bezeichnet die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten sämtlicher Verbände, die am Wettbewerb teilnehmen, sowie des ausrichtenden Verbandes und ist fester Bestandteil des Veranstaltungsvertrags. Das Reglement sowie sämtliche von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Zirkulare sind für alle an der Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Wettbewerbs beteiligten Parteien bindend.
4. Alle Rechte in Bezug auf den Wettbewerb, die das Reglement und/oder gesonderte Vereinbarungen nicht einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation gewähren, liegen bei der FIFA.
5. Es gelten die geltenden FIFA-Statuten und sämtliche geltenden FIFA-Reglemente. Wird im vorliegenden Reglement auf die FIFA-Statuten und -Reglemente verwiesen, so sind die zum Zeitpunkt der Anwendung geltenden Statuten und Reglemente gemeint.
6. Der Wettbewerb findet vom 14. bis 28. Juni 2009 in Südafrika statt.

Artikel **2** **Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal Südafrika 2009**

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte FIFA-Organisationskommission für den FIFA Konföderationen-Pokal („FIFA-Organisationskommission“) ist gemäss FIFA-Statuten für die Organisation des Wettbewerbs verantwortlich.
2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss an der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.
3. Die FIFA-Organisationskommission ist für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) Überwachung der allgemeinen Vorbereitung und Entscheidung bezüglich Wettbewerbsformat, Auslosung und Gruppenbildung;
 - b) Genehmigung der Daten und Spielorte sowie der Anstosszeiten;
 - c) Genehmigung der Stadien und Trainingsanlagen in Übereinstimmung mit dem FIFA-Pflichtenheft und nach Absprache mit dem ausrichtenden Verband;
 - d) Ernennung von Spielkommissaren;
 - e) Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung (Art. 20 und 21 des vorliegenden Reglements);
 - f) Genehmigung des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials;
 - g) Genehmigung der Laboratorien für die Auswertung der Dopingtests;
 - h) Meldung von Fällen im Zusammenhang mit Art. 6 des vorliegenden Reglements an die FIFA-Disziplinarkommission zur Beurteilung;
 - i) Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit;
 - j) Ersatz der Verbände, die sich vom Wettbewerb zurückgezogen haben;
 - k) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt;
 - l) Behandlung aller anderen Aspekte des Wettbewerbs, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.
4. Die Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission und/oder ihres Bureaus/Ausschusses sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 3 Ausrichtender Verband

1. Der südafrikanische Fussballverband (SAFA) hat für die Ausrichtung des Wettbewerbs in Übereinstimmung mit dem Pflichtenheft und dem zwischen ihm und der FIFA abgeschlossenen Veranstaltungsvertrag ein lokales Organisationskomitee (LOC) in Form einer internen Abteilung eingesetzt.
2. Der SAFA und das LOC gelten in diesem Reglement gemeinsam als „ausrichtender Verband“. Der ausrichtende Verband unterliegt der Überwachung und der Kontrolle der FIFA, die in allen Punkten bezüglich des Wettbewerbs letztinstanzlich entscheidet. Die Entscheidungen der FIFA sind endgültig.
3. Die Beziehung zwischen dem ausrichtenden Verband und der FIFA wird in einem separaten Vertrag, dem Veranstaltungsvertrag, den dazugehörigen Anhängen, dem Pflichtenheft, den FIFA-Richtlinien und -Zirkularen sowie den FIFA-Statuten und -Reglementen geregelt. Der ausrichtende Verband ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse, Richtlinien und Zirkulare der FIFA sowie das Pflichtenheft und den Veranstaltungsvertrag einzuhalten.
4. Die Pflichten und Aufgaben des ausrichtenden Verbands in Bezug auf den Wettbewerb sind im Veranstaltungsvertrag geregelt. Der ausrichtende Verband ist insbesondere verpflichtet:
 - a) für Ordnung und Sicherheit zu sorgen, insbesondere in den und um die Stadien. Er trifft geeignete Massnahmen, um Gewaltausbreitungen zu vermeiden;
 - b) bei den Teamhotels und auf den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams für Ordnung und Sicherheit zu sorgen;
 - c) in Absprache mit der FIFA Versicherungen zur Deckung sämtlicher mit der Ausrichtung des Wettbewerbs verbundenen Risiken abzuschliessen, insbesondere eine angemessene Haftpflichtversicherung bezüglich der Stadien, der lokalen Organisation, der Mitglieder des ausrichtenden Verbands sowie des LOC, der Angestellten, Freiwilligen und aller anderen Personen, die an der Ausrichtung des Wettbewerbs beteiligt sind;

- d) eine Haftpflichtversicherung für Unfälle und Todesfälle von Zuschauern abzuschliessen;
 - e) ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit bereitzustellen.
5. Jegliche Rechte, die dem ausrichtenden Verband, einem teilnehmenden Mitgliedsverband oder einer Konföderation durch dieses Reglement nicht abgetreten werden, gehören der FIFA.

Artikel 4 **Teilnehmende Mitgliedsverbände**

1. Die folgenden Mitgliedsverbände nehmen am Wettbewerb teil:
- Irak Gewinner des Asien-Pokals 2007
 - Ägypten Gewinner des Afrikanischen Nationen-Pokals 2008
 - USA Gewinner des CONCACAF Gold Cup 2007
 - Brasilien Gewinner der Copa América 2007
 - offen Gewinner des OFC-Nationen-Pokals 2008
 - offen Gewinner der EURO 2008
 - Italien Gewinner der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2006 Deutschland™
 - Südafrika Gastgeber
2. Die Verbände, die sich für den Wettbewerb qualifiziert haben („teilnehmende Mitgliedsverbände“), verpflichten sich, das vorliegende Reglement, die Spielregeln, die FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere die Medienrichtlinien, die Kartenvereinbarung für teilnehmende Mitgliedsverbände, die gewerblichen Richtlinien, das Disziplinarreglement, das Dopingkontrollreglement, das Ethikreglement und das Ausrüstungsreglement, sowie alle anderen Reglemente, Richtlinien, Weisungen und/oder Beschlüsse der FIFA einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von den Offiziellen und Spielern ihrer offiziellen Delegation („Delegationsmitglieder“) ebenfalls eingehalten werden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

3. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband ist zudem für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) das Betragen seiner Delegationsmitglieder und aller Personen, die während des Wettbewerbs in seinem Namen tätig sind, für die gesamte Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers;
 - b) den Abschluss einer obligatorischen Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung für alle Delegationsmitglieder;
 - c) die Übernahme von Auslagen seiner Delegationsmitglieder während der Aufenthaltsdauer im Land des Gastgebers und von jeglichen Auslagen von anderen Personen, die in seinem Auftrag tätig sind;
 - d) die Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts seiner Delegationsmitglieder oder von anderen Personen, die in seinem Auftrag tätig sind;
 - e) die rechtzeitige Beantragung von Visa bei der nächsten diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des Landes des Gastgebers (wenn nötig);
 - f) die Teilnahme an Medienkonferenzen und sonstigen von der FIFA organisierten Medienveranstaltungen;
 - g) die Unterzeichnung aller erforderlichen Erklärungen seitens seiner Delegationsmitglieder.

4. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie die ordnungsgemäss unterzeichneten Originale des offiziellen Anmeldeformulars und aller anderen Unterlagen, die von der FIFA in den entsprechenden Zirkularen bezeichnet werden, beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen. Die besagten Unterlagen gelten nur als zugestellt, wenn sie beim FIFA-Generalsekretariat per Einschreiben fristgerecht eingehen. Die Frist gilt als eingehalten, wenn die massgebenden Dokumente der FIFA am letzten Tag der gesetzten Frist zugehen.

5. Mit der Teilnahme am Wettbewerb verpflichtet sich jeder Mitgliedsverband automatisch:
 - a) dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch seine Delegationsmitglieder dieses Reglement sowie die Fairplay-Regeln einhalten;
 - b) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Beschlüsse zu akzeptieren und zu befolgen;
 - c) an allen Spielen des Wettbewerbs teilzunehmen, für die sein Team vorgesehen ist;
 - d) alle vom ausrichtenden Verband in Absprache mit der FIFA für den Wettbewerb getroffenen Vorkehrungen zu akzeptieren;
 - e) das Recht auf Nutzung und/oder Unterlizenzierung durch die FIFA sowie Mitschnitt und Ausstrahlung von Bildern, Namen und Daten aller Delegationsmitglieder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb anzuerkennen;
 - f) mit einer ausreichend hohen Versicherung sämtliche Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für seine Delegationsmitglieder abzudecken.

6. Die teilnehmenden Mitgliedsverbänden dürfen im Rahmen des internationalen Spielkalenders vor dem Wettbewerb jederzeit und gegen beliebige National- oder Klubteams (ausser Gegner in der Gruppenphase) Freundschaftsspiele austragen. Für Freundschaftsspiele, die in Südafrika ausgetragen werden, gelten die folgenden Einschränkungen:
 - a) Freundschaftsspiele sind zur Gewährleistung der Wettbewerbsvorbereitung ab dem 30. Mai 2009 in den Stadien und auf den Trainingsanlagen, die für den Wettbewerb vorgesehen sind, untersagt (vgl. Art. 11 Abs. 12).
 - b) Zwischen dem Wettbewerb und den Freundschaftsspielen oder der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2010™ und den Freundschaftsspielen darf keine Verbindung hergestellt werden; untersagt sind folglich die Verwendung der Logos des Wettbewerbs oder der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ sowie eine begriffliche Verbindung (z. B. „auf dem Weg zur Weltmeisterschaft“, „Vorbereitung für den Konföderationen-Pokal“ oder Ähnliches).

Artikel 5 Rückzug, Strafe für Spielverweigerung, Ersatz

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, sämtliche Spiele zu bestreiten, bis ihr Team ausscheidet.
2. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung bis spätestens 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von CHF 50 000 belegt. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs zurückzieht, wird von der FIFA mit einer Geldstrafe von CHF 100 000 belegt. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands von nachfolgenden FIFA-Wettbewerben.
3. Ein teilnehmender Mitgliedsverband, der sich vor Beginn des Wettbewerbs zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung trifft alleine die FIFA-Organisationskommission.
4. Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann der teilnehmende Mitgliedsverband, der sich vom Wettbewerb zurückzieht, neben der Zahlung einer Geldstrafe gemäss Abs. 2 zusätzlich verpflichtet werden, die der FIFA und dem ausrichtenden Verband in Bezug auf die Teilnahme des betreffenden Teams am Wettbewerb bereits entstandenen Kosten und Aufwendungen zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Verluste Schadenersatz zu leisten.
5. Die zuständige FIFA-Kommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags des ausrichtenden Verbands über die Höhe des Schadenersatzes. Die von der zuständigen FIFA-Kommission getroffenen Beschlüsse sind für den Verband, der seine Anmeldung zurückzieht, endgültig und bindend.
6. Kann ein Wettbewerbsspiel durch das Verschulden eines teilnehmenden Mitgliedsverbands nicht ausgetragen werden oder wird es abge-

brochen, verhängt die FIFA-Organisationskommission eine Forfait-Niederlage (der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 Toren oder mehr, je nach Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen) und kann das fehlbare Team vom Wettbewerb ausschliessen.

7. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

Artikel 6 Disziplinarwesen

1. Disziplinarfälle werden gemäss geltendem FIFA-Disziplinarreglement sowie den massgebenden Zirkularen und Weisungen, zu deren Einhaltung sich die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten, geregelt.
2. Die FIFA kann für die Dauer des Wettbewerbs neue Disziplinarbestimmungen und -strafen einführen. Diese müssen den teilnehmenden Mitgliedsverbänden bis spätestens einen Monat vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs mitgeteilt werden.
3. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände und ihre Spieler verpflichten sich zur Einhaltung der Spielregeln, der FIFA-Statuten und -Reglemente, insbesondere des Disziplinarreglements, des Dopingkontrollreglements, des Ethikreglements, der gewerblichen Richtlinien und des Ausrüstungsreglements, sowie aller Weisungen und Beschlüsse der FIFA-Organe, sofern das vorliegende Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Die Spieler verpflichten sich ebenfalls zur Einhaltung aller Richtlinien, Zirkulare und Beschlüsse der FIFA, die für den Wettbewerb massgebend sind.
4. Die Spieler verpflichten sich insbesondere:
 - a) die Grundsätze von Fairness und Gewaltfreiheit zu achten,
 - b) sich entsprechend zu verhalten,
 - c) auf Doping gemäss der Definition im FIFA-Dopingkontrollreglement zu verzichten.

Artikel 7 Streitfälle

1. Alle Streitfälle in Zusammenhang mit dem Wettbewerb sind unverzüglich durch Schlichtung beizulegen.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den teilnehmenden Mitgliedsverbänden und ihren Delegationsmitgliedern nicht gestattet, Streitigkeiten vor ein ordentliches Gericht zu bringen. Diese fallen in die ausschliessliche Gerichtsbarkeit der FIFA.
3. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den teilnehmenden Mitgliedsverbänden sowie ihren Delegationsmitgliedern einzig eine Berufung beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

Artikel 8 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf Ereignisse oder Umstände, die sich direkt auf die Spiele auswirken, wie Zustand des Spielfelds, Spielfeldmarkierungen, zusätzliche Spielausrüstung, Spielberechtigung, Stadioninfrastruktur und Fussbälle.
2. Wenn die Bestimmungen in diesem Artikel nichts anderes vorschreiben, müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach dem Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar und dem FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Hauptquartier im Land des Gastgebers zu schicken ist. Ansonsten werden sie nicht berücksichtigt.
3. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Wettbewerbsspiel müssen der FIFA bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs unterbreitet werden.

4. Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Umgebung, der Markierungen oder des Zubehörs (z. B. Tore, Fahnenstangen oder Bälle) müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des protestierenden Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend mündlich angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Spielende dem FIFA-Spielkommissar und dem FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.
5. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer des protestierenden Teams unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter angemeldet werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarkommission eine Geldstrafe aussprechen.

Artikel 9 Doping

1. Doping ist streng verboten. Die FIFA wird die teilnehmenden Mitgliedsverbände in einem Zirkularschreiben über das Dopingkontrollverfahren und die Liste der verbotenen Substanzen informieren.
2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt das von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierte Labor, in dem die Proben analysiert werden.
3. Für den Wettbewerb gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Dopingkontrollreglement und alle massgebenden FIFA-Weisungen.

Artikel 10 **Ausrüstung, Teamfarben und Fussbälle**

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, das geltende FIFA-Ausrüstungsreglement einzuhalten. Delegationsmitgliedern ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einem Trainingsgelände oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spielkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten. Jeder Verstoss gegen diese Bestimmung wird der FIFA-Disziplinarkommission gemeldet, die in Übereinstimmung mit dem FIFA-Disziplinarreglement geeignete Sanktionen verhängt.
2. Jedes Team gibt der FIFA die beiden kontrastierenden Farben (eine mehrheitlich dunkle und eine mehrheitlich helle) für seine offizielle und Reserveausrüstung (Hemd, Hosen, Socken) bekannt. Darüber hinaus bestimmt jedes Team für die Torhüter drei kontrastierende Farben. Die Angaben sind der FIFA mit dem Teamfarbenformular zukommen zu lassen. Nur diese Farbe dürfen bei den Spielen getragen werden.
3. Die FIFA informiert die Teams über die Farben, die sie beim Spiel zu tragen haben. Wenn immer möglich wird jedes Team die offiziellen Farben gemäss offiziellem Teamfarbenformular tragen. Wenn die Farben der beiden Teams und diejenige der Schiedsrichter zu Verwechslungen führen können, darf das Team A auf dem offiziellen Spielplan grundsätzlich seine offizielle Spielkleidung tragen, während das Team B auf die Reserveausrüstung ausweichen muss. Falls nötig tragen beide Teams eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung. Die FIFA bemüht sich, dass jedes Team seine offizielle Ausrüstung während des Wettbewerbs mindestens einmal tragen kann.
4. Für den Wettbewerb müssen alle Ausrüstungsgegenstände (Spielkleidung, Handschuhe, Taschen, medizinische Ausrüstung etc.), die in den Stadien und auf den Trainingsanlagen möglicherweise verwendet wer-

den, von der FIFA genehmigt werden. Das Genehmigungsverfahren und die geltenden Fristen werden in einem Zirkularschreiben bekanntgegeben.

5. Während des Wettbewerbs hat jeder Spieler in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement die in der offiziellen Spielerliste aufgeführte Nummer zu tragen.
6. Der Familienname oder Gebrauchsname (oder eine Abkürzung) des Spielers muss in Übereinstimmung mit dem Ausrüstungsreglement gut lesbar über der Nummer auf der Rückseite des Hemdes angebracht werden.
7. Die FIFA wird eine ausreichende Anzahl Spielerabzeichen mit dem offiziellen Wettbewerbslogo abgeben, die auf dem rechten Ärmel aller Spielerhemden angebracht werden müssen. Die FIFA wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben Richtlinien für die Nutzung der Spielerabzeichen mitteilen.
8. Die offizielle und die Reserveausrüstung (einschliesslich der Ausrüstung des Torhüters) müssen zu jedem Spiel mitgebracht werden.
9. Die Fussbälle für den Wettbewerb werden allein von der FIFA ausgewählt und bereitgestellt. Jedes Team erhält von der FIFA sowohl unmittelbar nach der Auslosung als auch nach der Ankunft im Land des Gastgebers Trainingsbälle. Für die Trainings und das Aufwärmen in den offiziellen Stadien und auf den offiziellen Trainingsanlagen dürfen nur diese von der FIFA gelieferten Fussbälle verwendet werden. Es ist Sache der Teams, diese Fussbälle zu den Trainings mitzubringen.
10. Während des Wettbewerbs werden bei jedem Spiel die FIFA-Fahne und die Fahnen des Gastgeberlandes und der beteiligten Verbände im Stadion gehisst. Die FIFA-Fairplay-Fahne und die UNO-Fahne werden im Stadion ebenfalls gehisst oder aufgehängt, so dass sie von der Ehrentribüne klar sichtbar sind. Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne. Anschliessend werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.

Artikel **11** **Spielorte, Stadien, Trainingsanlagen, Spieldaten und Anstosszeiten**

1. Das LOC schlägt die Spielorte, Termine und Anstosszeiten für die Spiele vor, die von der FIFA-Organisationskommission zu genehmigen sind.
2. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt die Termine und Spielorte der Spiele, wobei zwischen zwei Spielen eines Teams eine Ruhezeit von mindestens 48 Stunden eingehalten werden muss.
3. Der ausrichtende Verband garantiert, dass die Stadien und Einrichtungen, in denen Spiele ausgetragen werden, den geltenden FIFA-Sicherheitsrichtlinien und anderen Richtlinien und Weisungen der FIFA für internationale Spiele entsprechen. Die Stadien, die für den Wettbewerb vorgesehen sind, müssen von der FIFA genehmigt werden. Der ausrichtende Verband hat vor, während und nach den Spielen inner- und ausserhalb der Stadien für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.
4. Wettbewerbsspiele dürfen grundsätzlich nur in Stadien ausgetragen werden, die ausschliesslich über Sitzplätze verfügen.
5. Die Spielfelder, die ganze Ausrüstung und alle Einrichtungen für die Spiele müssen sich in optimalem Zustand befinden und den Spielregeln sowie allen anderen massgebenden Bestimmungen entsprechen. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Wird auf Kunstrasen gespielt, muss dieser den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder des „International Artificial Turf Standard“ entsprechen.
6. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Alle Stadien müssen über eine Flutlichtanlage verfügen, die eine gleichmässige Ausleuchtung des Spielfeldes gemäss den FIFA-Bestimmungen gewährleistet und für HDTV-Produktionen geeignet ist. Zusätzlich muss ein Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der von der FIFA festgelegten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

7. Wenn es das Wetter zulässt, haben beide Teams das Recht, am Vortag ihres ersten Spiels im Stadion eine Trainingseinheit von 60 Minuten abzuhalten. Die Trainingszeiten werden von der FIFA bekanntgegeben. Zwischen den Trainings zweier Teams ist grundsätzlich eine Pause von mindestens 60 Minuten vorzusehen. Die FIFA kann eine Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Training nicht zulässt oder das Training den Zustand des Spielfeldes negativ beeinflussen würde, und den Teams stattdessen eine Besichtigung des Spielfelds in Trainingsschuhen erlauben.
8. Die Teams haben das Recht, sich vor jedem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt. Die FIFA kann das Aufwärmen kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds ein Aufwärmen nicht zulässt oder das Aufwärmen den Zustand des Spielfelds negativ beeinflussen würde.
9. Das Rauchen in der technischen Zone ist verboten.
10. Das LOC stellt den Teams Trainingsanlagen zur Verfügung. Diese bedürfen der Genehmigung durch die FIFA. Die Trainingsanlagen müssen sich in gutem Zustand befinden und in der Nähe der Teamhotels sein. Sie müssen den Teams mindestens zehn Tage vor ihrem ersten Spiel und bis einen Tag nach ihrem letzten Wettbewerbsspiel zur Verfügung stehen.
11. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände dürfen ab vier Tage vor ihrem ersten Wettbewerbsspiel bis zu ihrem Ausscheiden nur die von der FIFA genehmigten offiziellen Trainingsanlagen benutzen. Sollte ein Team eine offizielle Trainingsanlage für seine Vorbereitung benutzen, gilt Abs. 13.
12. Die Stadien und die Trainingsanlagen dürfen ab 15 Tage vor dem Wettbewerb und bis zu dessen Ende ohne ausdrückliche Genehmigung durch die FIFA-Organisationskommission für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.
13. Die Stadien und Trainingsanlagen müssen spätestens vier Tage vor dem ersten Wettbewerbsspiel im Stadion frei von gewerblichen Aktionen und Kennzeichen (z. B. Anzeigetafeln und andere Schilder), mit Ausnahme derjenigen der FIFA-Geschäftspartner, sein.

Artikel 12 Spielfelder, fahrbare Dächer, Uhren, Anzeigetafeln und Grossleinwände

1. Ein Spielfeld muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 105 m, Breite: 68 m. Die gesamte Spielfläche muss die folgenden Masse aufweisen: Länge: 125 m, Breite: 80 m, damit genügend Platz für die Aufwärbereiche und die Fotografenplätze am Spielfeldrand bleibt.
2. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheiden der FIFA-Spielkommissar und der FIFA-Koordinator in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und zwei Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen werden oder offen bleiben soll. Der Entscheid muss bei der Spielkoordinationssitzung am Vortag des betreffenden Spiels bekanntgegeben werden, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall muss das Dach bis Spielende geschlossen bleiben.
3. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).
4. Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.
5. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mittels manuellen oder elektrischen Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen.
6. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den Richtlinien betreffend die Nutzung von Grossleinwänden bei FIFA-Spielen entsprechen.

Artikel **13** Spieloffizielle

1. Der Schiedsrichter, die beiden Schiedsrichterassistenten sowie der vierte Offizielle und (abhängig von der Entscheidung der Schiedsrichterkommission) der Ersatz-Schiedsrichterassistent werden für jedes Spiel von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet. Sie werden aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter ausgewählt und müssen neutral sein sowie einem Mitgliedsverband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe oder Partie spielt.
2. Den Spieloffiziellen wird die offizielle Spielkleidung und Ausrüstung von der FIFA zur Verfügung gestellt. An Spieltagen darf nur diese Kleidung und Ausrüstung getragen werden.
3. Den Spieloffiziellen stehen Trainingsanlagen zur Verfügung.
4. Falls ein Schiedsrichter oder ein Schiedsrichterassistent seine Aufgabe nicht wahrnehmen kann, wird er durch den vierten Offiziellen bzw. den Ersatz-Schiedsrichterassistenten ersetzt. Die FIFA-Schiedsrichterkommission ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
5. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen FIFA-Berichtsbogen auszufüllen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle wichtigen Vorkommnisse wie Fehlverhalten von Spielern, die zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führten, unsportliches Betragen durch Fans und/oder Offizielle oder andere Personen, die im Auftrag eines Verbands beim betreffenden Spiel im Einsatz standen, und andere Vorfälle vor, während und nach dem Spiel.
6. Die Entscheidungen der FIFA-Schiedsrichterkommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel 14 Spielregeln

Alle Spiele sind gemäss den vom International Football Association Board beschlossenen, zum Zeitpunkt des Wettbewerbs geltenden Spielregeln auszutragen. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.

Artikel 15 Ticketing

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält für den Wettbewerb Freikarten. Die Anzahl Freikarten wird jedem teilnehmenden Mitgliedsverband vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs von der FIFA mitgeteilt.
2. Die FIFA stellt für jeden teilnehmenden Mitgliedsverband eine Kartenvereinbarung aus. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Kartenvereinbarung einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Delegationsmitgliedern und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten wird.

Artikel 16 Gewerbliche Rechte

1. Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf den Wettbewerb liegen bei der FIFA und werden von ihr kontrolliert.
2. Die FIFA gibt gewerbliche Richtlinien heraus, in denen die gewerblichen Rechte bestimmt sind. Alle teilnehmenden Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Richtlinien einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihren Mitgliedern, Offiziellen, Spielern, Delegierten und übrigen Partnern ebenfalls eingehalten werden.

Artikel 17 **Finanzielle Bestimmungen**

1. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände übernehmen die Verantwortung und die Kosten für:
 - a) eine angemessene Versicherungsdeckung für ihre gesamte Delegation (Spieler und Offizielle);
 - b) Unterkunft und Verpflegung während des Wettbewerbs (über die von dem LOC bezahlten Beträge hinaus);
 - c) zusätzliche Mitglieder ihrer Delegation (über 40 Mitglieder hinaus).

2. Der ausrichtende Verband übernimmt die folgenden Kosten gemäss dem Pflichtenheft und dem Veranstaltungsvertrag.
 - a) Organisationskosten sowie sämtliche Spesen im Zusammenhang mit Reisen im Gastgeberland (Strasse, Bahn, Flug) der FIFA-Delegation und der teilnehmenden Mannschaften (maximal 40 Personen pro Mannschaft) zu offiziellen Veranstaltungen sowie für den Transport ihrer Ausrüstung;
 - b) Unterkunft und Verpflegung (35 Zimmer davon mindestens 12 Doppelzimmer) für jede Mannschaftsdelegation bestehend aus 40 Personen (23 Spieler und 17 Offizielle). Diese Verpflichtung beginnt vier Tage vor dem ersten Spiel der Mannschaft und endet einen Tag (zwei Tage, sofern eine frühere Abreise unmöglich ist) nach dem letzten Spiel bzw. dem Ausscheiden der Mannschaft. Die FIFA-Organisationskommission kann im Falle von unvorhersehbaren Ereignissen als Folge von Transportproblemen Ausnahmen bewilligen.
 - c) Wäschereinigungsdienst für die Spiel- und Trainingsausrüstung der teilnehmenden Mannschaften.

3. Die FIFA übernimmt die Kosten für die internationale Flugreise (Business-Klasse) für alle Delegationsmitglieder der teilnehmenden Mitgliedsverbände (höchstens 40 Personen) von der Hauptstadt des Landes des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands (oder in

Ausnahmefällen von einer durch die FIFA bezeichneten Stadt) zum internationalen Flughafen, der am nächsten beim Spielort gelegen ist, an dem das Team sein erstes Spiel austrägt, oder zu einem anderen von der FIFA-Organisationskommission bezeichneten Ort mit einer durch die FIFA bestimmten Fluggesellschaft. Auf der Basis der zwischen der FIFA und der (den) Fluggesellschaft(en) ausgehandelten Verträge legt die FIFA fest, für wie viel Übergepäck sie die Kosten trägt, und informiert die teilnehmenden Mitgliedsverbände entsprechend. Im Fall von Zwischenhalten bei der Reise von/ins Land des Gastgebers trägt die FIFA unter der Voraussetzung einer vorgängigen Genehmigung die Kosten für den Bustransfer zwischen dem Flughafen und dem Hotel sowie für Unterkunft und Verpflegung für die Delegationsmitglieder. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen gehen zulasten des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

4. Alle übrigen Kosten, die in diesem Reglement nicht erwähnt werden und nicht ausdrücklich von der FIFA oder dem ausrichtenden Verband übernommen werden, gehen zulasten der jeweiligen teilnehmenden Mitgliedsverbände.
5. Die finanziellen Bestimmungen für die teilnehmenden Mitgliedsverbände werden rechtzeitig in einem eigenen Anhang oder in einem Zirkularschreiben geregelt.

Artikel 18 Auslosung

1. Die Auslosung findet im November 2008 statt.
2. Die Auslosung wird von der FIFA und vom LOC in Verbindung mit dem Teamseminar des Wettbewerbs (und anderen damit verbundenen Veranstaltungen) organisiert.

Artikel 19 Eintreffen am Spielort

Die Teams, die am Wettbewerb teilnehmen, müssen mindestens vier Tage vor ihrem ersten Wettbewerbsspiel am Spielort ihres ersten Gruppenspiels eintreffen. Die Teams müssen für den Transport im Land des Gastgebers den offiziellen Teambus und die Begleitfahrzeuge benutzen, die vom LOC bereitgestellt werden. Die Teams dürfen nur in offiziellen Teamhotels, die durch die FIFA oder den ausrichtenden Verband unter Vertrag genommen wurden, untergebracht werden.

Artikel 20 Spielberechtigung

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahl die folgenden Punkte:
 - a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seinen Rechtsorganen unterstehen,
 - b) alle Spieler müssen gemäss den FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen für die Auswahl spielberechtigt sein.
2. Stellt ein Team einen nicht spielberechtigten Spieler auf, wird das betreffende Spiel mit einer Forfait-Niederlage gewertet. Der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 oder mehr, je nach Endergebnis des Spiels, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei der FIFA-Organisationskommission. Die Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel **21** **Spielerliste, offizielle Delegationsliste und Akkreditierung**

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat eine provisorische Liste mit Spielern (davon mindestens drei Torhüter) einreichen. Der Liste müssen Kopien der Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Weitere Informationen zur provisorischen Liste, einschliesslich der zulässigen Anzahl Spieler und der Frist, in der die Liste beim FIFA-Generalsekretariat einzureichen ist, werden im betreffenden Zirkular bekanntgegeben.
2. Die offizielle Liste der 23 Spieler (davon drei Torhüter) ist dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Formulars gemäss betreffendem Zirkular mindestens zehn Arbeitstage vor dem Eröffnungsspiel des Wettbewerbs zuzustellen. Die Spieler auf der definitiven Liste müssen aus den Spielern der provisorischen Liste ausgewählt werden. Auf der definitiven Liste sind für jeden Spieler folgende Informationen anzugeben: vollständiger Name, alle Vornamen, Gebrauchsnamen, Name und Nummer auf dem Hemd, Position, Geburtsort und -datum, Passnummer, Klub und Land des Klubs, Grösse, Gewicht, Anzahl Länderspiele und Anzahl Tore.
3. Nur die 23 Spieler auf der definitiven Liste dürfen am Wettbewerb teilnehmen. Nur die Nummern 1 bis 23 dürfen den Spielern zugeteilt werden, wobei die Nummer 1 einem Torhüter vorbehalten ist. Für die anderen beiden Torhüter können beliebige Nummern zwischen 2 und 23 gewählt werden. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Liste angegebenen Nummern übereinstimmen. Zusätzlich hat jedes Team ein Torhüterhemd ohne Nummer auf der Rückseite vorzulegen, das vom Spieler getragen wird, der den Torhüter bei einem Ausfall (infolge Verletzung oder roter Karte) ersetzt, und ihn von den übrigen Spielern unterscheidet.
4. Ein Spieler auf der Liste darf nur ersetzt werden, wenn er sich bis 24 Stunden vor dem ersten Spiel seines Teams eine schwere Verletzung zuzieht, die FIFA einen detaillierten schriftlichen ärztlichen Untersuchungsbericht in einer der vier offiziellen FIFA-Sprachen erhalten hat und die Sportmedizinische Kommission der FIFA in einem Attest schriftlich bestätigt hat, dass die Verletzung so ernsthaft ist, dass der Spieler nicht am Wettbewerb teilnehmen kann, worauf dieses der

FIFA-Organisationskommission zur Genehmigung vorgelegt wird. Mit Einreichen des Untersuchungsberichts bestimmt der Verband aus der provisorischen Liste einen Ersatzspieler und teilt dem FIFA-Generalsekretariat die entsprechenden Angaben des Spielers mit (vgl. Art. 21 Abs. 2). Dem Ersatzspieler wird die Nummer des verletzten Spielers zugeteilt, den er ersetzt.

5. Die definitive Liste der 23 Spieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht. Diese definitive Liste der 23 Spieler bildet zusammen mit der Auflistung 17 Offizieller die offizielle Delegationsliste.
6. Alle auf der definitiven Liste aufgeführten Spieler sind vor Beginn des Wettbewerbs verpflichtet, Identität und Staatsangehörigkeit mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto zu belegen. Alle Spieler und Teamoffiziellen müssen zudem eine Einverständniserklärung unterzeichnen, in der sie sich zur Einhaltung des vorliegenden Reglements verpflichten. Spieler und Teamoffizielle, die die genannten Unterlagen nicht einreichen und unterzeichnen, werden nicht zum Wettbewerb zugelassen.
7. Die Teamliste für das Spiel umfasst alle 23 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 12 Auswechselspieler). Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 23 Personen (11 Offizielle und 12 Auswechselspieler) sitzen. Ein des Feldes verwiesener Spieler darf nicht auf der Ersatzbank Platz nehmen. Höchstens drei der Auswechselspieler dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Spiels eingewechselt werden.
8. Die FIFA stellt für jeden Spieler und jeden Teamoffiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält höchstens 45 Akkreditierungen (23 für die gemeldeten Spieler und 22 für die Offiziellen). Die FIFA und das LOC kommen aber nur für die internationalen Flüge, den Binnentransport, Unterkunft und Verpflegung der offiziellen Delegation (40 Personen) auf.
9. Beim Wettbewerb dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung muss jederzeit auf sich getragen werden.
10. Verletzte Spieler, die bis 24 Stunden vor Beginn des ersten Spiels ihres Teams ersetzt werden (vgl. Art. 21 Abs. 4), müssen ihre Akkreditierung

der FIFA zurückgeben. Spieler, die ihre Akkreditierung zurückgegeben haben, gelten nicht mehr als Mitglieder der offiziellen Delegation des betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverbands.

11. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass der FIFA alle erforderlichen Akkreditierungsdaten fristgerecht zugehen. Weitere Angaben sind einem entsprechenden FIFA-Zirkularschreiben zu entnehmen.
12. Im Falle von Ungereimtheiten entscheidet die FIFA-Organisationskommission gemäss den vom FIFA-Exekutivkomitee für solche Fälle erlassenen Bestimmungen. Der Fall wird anschliessend an die FIFA-Disziplinarkommission überwiesen.

Artikel **22** Wettbewerbsformat

1. Der Wettbewerb wird wie folgt ausgetragen: Gruppenspiele, anschliessend Halbfinale, Spiel um Platz drei sowie das Endspiel (Pokalsystem).
2. Die letzten beiden Gruppenspiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.
3. Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach der regulären Spielzeit eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls Schüsse von der Strafstossmarke statt.

Artikel **23** Gruppenspiele

1. Die acht teilnehmenden Teams werden in zwei Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren berücksichtigt werden. Gastgeber Südafrika wird als A1 gesetzt und bestreitet das Eröffnungsspiel.

3. Die Teams der beiden Gruppen werden wie folgt bezeichnet:
- | | |
|----------|----------|
| Gruppe A | Gruppe B |
| A1 | B1 |
| A2 | B2 |
| A3 | B3 |
| A4 | B4 |
4. Die Gruppenspiele werden gemäss folgendem Spielplan ausgetragen:
- | | | |
|-------------|-------------|-------------|
| 1. Spieltag | 2. Spieltag | 3. Spieltag |
| A1 – A2 | A1 – A3 | A4 – A1 |
| A3 – A4 | A4 – A2 | A2 – A3 |
| B1 – B2 | B1 – B3 | B4 – B1 |
| B3 – B4 | B4 – B2 | B2 – B3 |
5. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg ergibt drei, ein Unentschieden einen und eine Niederlage null Punkte.
6. Die Rangliste jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:
- Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen;
 - Tordifferenz aus allen Gruppenspielen;
 - Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore.
- Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:
- Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;
 - Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen;
 - Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore;
 - Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission.
7. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Halbfinale.

Artikel **24** Halbfinale

Die vier qualifizierten Teams bestreiten wie folgt das Halbfinale:
Sieger A – Zweiter B
Sieger B – Zweiter A

Artikel **25** Endspiel, Spiel um den dritten Platz

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um den dritten Platz.

Artikel **26** Trophäen, Auszeichnungen und Medaillen

1. Der Gewinner des Wettbewerbs erhält von einem Vertreter der FIFA den Wettbewerbspokal.
2. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband erhält eine Erinnerungsplakette.
3. Die Verbände, die sich beim Wettbewerb auf den Rängen eins, zwei, drei und vier klassieren, erhalten ein Diplom.
4. Die drei bestklassierten Teams des Wettbewerbs erhalten je 40 Medaillen: Der Sieger erhält Goldmedaillen, der Zweitklassierte Silbermedaillen und der Drittklassierte Bronzemedaillen.
5. Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, der vierte Offizielle und der Ersatz-Schiedsrichterassistent des Endspiels und des Spiels um Platz drei erhalten je eine Medaille.
6. Während des Wettbewerbs findet der Wettkampf um den Fairplay-Preis statt. Das Reglement für den Fairplay-Wettbewerb wird den teilnehmenden Mitgliedsverbänden in einem Zirkularschreiben zugestellt.

Die FIFA-Organisationskommission legt das Klassement nach Abschluss des Wettbewerbs fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

7. Nach Abschluss des Wettbewerbs werden folgende Auszeichnungen vergeben:

a) Fairplay-Preis

Das in der Fairplay-Wertung als Sieger hervorgehende Team erhält die FIFA-Fairplay-Trophäe, 40 Fairplay-Medaillen für seine Spieler und Offiziellen, ein Diplom und einen Gutschein im Wert von USD 10 000 für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist). Die geltenden Bestimmungen sind dem Reglement für den Fairplay-Wettbewerb zu entnehmen.

b) der Goldene Schuh

Der Goldene Schuh geht an den erfolgreichsten Torschützen des Wettbewerbs. Wenn mehrere Spieler die gleiche Anzahl Tore schiessen, entscheidet die Anzahl der Vorlagen (gemäss Entscheidung der Mitglieder der technischen Studiengruppe der FIFA).

Wenn bei mehreren Spielern die gleiche Anzahl Tore und Vorlagen zu Buche steht, geht die Auszeichnung an denjenigen Spieler, der am wenigsten Spielminuten absolviert hat.

Der zweitbeste Torschütze erhält den Silbernen Schuh, der drittbeste den Bronzenen Schuh.

c) der Goldene Ball

Der Goldene Ball geht an den besten Spieler, der in einer Abstimmung durch die beim Wettbewerb akkreditierten Medienvertreter ermittelt wird. Der zweitbeste Spieler erhält den Silbernen Ball, der drittbeste den Bronzenen Ball.

8. Neben den erwähnten gibt es keine weiteren offiziellen Auszeichnungen, vorbehaltlich eines anderslautenden Beschlusses der FIFA-Organisationskommission.

Artikel **27** **Besondere Umstände**

Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem ausrichtenden Verband Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im Land des Gastgebers erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.

Artikel **28** **Unvorhergesehene Fälle**

Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind endgültig und können nicht angefochten werden.

Artikel **29** **Sprachen**

Im Falle unterschiedlicher Auslegung des englischen, französischen, spanischen oder deutschen Texts dieses Reglements ist der englische Text massgebend.

Artikel **30** **Urheberrecht**

Das Urheberrecht an den entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements aufgestellten Spielplänen ist Eigentum der FIFA.

Artikel **31** **Keine Verzichtserklärung**

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, zu verlangen, bedeutet keinen Verzicht oder Verlust des Rechts der FIFA, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird, zu verlangen.

Artikel **32** **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee im Mai 2008 genehmigt und trat sofort in Kraft.

Die vorangehende Ausgabe dieses Reglements gilt mutatis mutandis für alle Angelegenheiten, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgetreten sind.

Zürich, Mai 2008

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke



